

027

58

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 292/76

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Nathan P. [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 5, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. April 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und läßt auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen. Die mit der Beschwerde erhobenen Rügen der mangelnden Sachaufklärung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGR RZW 1967, 431).

Ob die Beurteilung der Einstufung des Klägers nach seinem vor der Verfolgung in Polen lebenden Vater (§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 BZG, § 14 Abs. 7 mit Abs. 2, 5 und 9 der 2. DV-BZG) in allem mit den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs RZW 1966, 415 übereinstimmt, kann offen bleiben. Da das Berufungsgericht nicht für nachgewiesen erachtet, daß der Vater des Klägers Webermeister war, und allenfalls knapp dem einfachen Dienst entsprechende Einkünfte feststellt, kann

- 3 -

auch bei Aufgründelung der Verhältnisse im Heimatstaat des Vaters des Klagers eine höhere Einstufung als die in den einfachen Dienst nicht in Betracht kommen. (Vgl. BGH Urteil vom 28. September 1978 - I 5 78 66/74). Danach beruht das Berufungsurteil nicht auf einer etwaigen Abweichung von den in BGR RzW 1966, 413 dargelegten Grundsätzen.

Mai

juha

